

1220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag 576/A der Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kukacka, Peter Rosenstingl, Rudolf Anschöber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle)

Dem genannten Initiativantrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

Zu Z 1 und 2 (§ 29 b Abs. 1 lit. b und c):

In Zukunft soll dauernd stark gehbehinderten Personen in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, das Parken erlaubt sein. Zu diesem Zweck wird § 29 b Abs. 2 durch eine entsprechende lit. d ergänzt, die bisherige lit. c des § 29 b Abs. 1 entfällt.

Zu Z 3 (§ 29 b Abs. 2):

Da die bisher bestehende Einschränkung des Berechtigtenkreises des Abs. 2 auf solche gehbehinderten Personen, die ein Fahrzeug selbst lenken, oft zu unsachlichen Härtefällen führt, wird eine dem Abs. 2 entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf solche gehbehinderten Personen, die ein Fahrzeug als Mitfahrer benützen, vorgenommen. Darüber hinaus wird in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, das Parken erlaubt.

Zu Z 4 (§ 29 b Abs. 4):

Da es immer wieder vorkommt, daß bei Personen, die im Besitz eines solchen Ausweises sind, die dauernde starke Gehbehinderung wegfällt, war eine entsprechende Ablieferungspflicht durch den Antragsteller zu normieren, um eine mißbräuchliche Verwendung des Ausweises zu verhindern.

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 1 lit. d):

Nach der bisherigen Fassung durfte in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstätte von stark gehbehinderten Personen, die ein Fahrzeug nicht selbst lenken können, kein Behindertenparkplatz errichtet werden. Das gleiche galt etwa in der Nähe einer Kinderklinik, in der auch behinderte Kinder einer Therapie zugeführt werden. Dies bewirkte, daß Behinderte, die kein Fahrzeug lenken können, unter Umständen schlechter gestellt waren, als Personen, deren Gesundheitszustand oder Alter das Lenken eines Fahrzeuges ermöglichte. Durch die Neufassung der Bestimmung sollen nun auch jene schwer gehbehinderten Personen erfaßt werden, die ein Fahrzeug als Mitfahrer benützen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung wird vor allem bei der Errichtung von Behindertenparkplätzen vor den dort beispielsweise genannten Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig benutzt werden, Bedeutung haben. Bei der Errichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstätte einer dauernd stark gehbehinderten Person wird zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauches besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, daß die betroffene Person, obwohl sie ein Fahrzeug nur als Mitfahrer benützt — dieses also von einer anderen (nicht behinderten) Person gelenkt wird —, tatsächlich auf die Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Wohnung oder Arbeitsstätte angewiesen ist.

Der Verkehrsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. Juli 1993 in Verhandlung genommen und diesen nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Rudolf Anschöber, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Franz Hums sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, einstimmig angenommen.

2

1220 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. **Wien, 1993 07 08** %

Anton Gaal
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 423/1990 und BGBl. Nr. 615/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 b Abs. 1 lit. b wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

2. § 29 b Abs. 1 lit. c entfällt.

3. § 29 b Abs. 2 lautet:

„(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern,

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ ein Parkverbot kundgemacht ist,
- b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
- c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und
- d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, parken.“

4. § 29 b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Antragsteller der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern.“

5. § 43 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.“